

Internationale Union.

Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, Zusätze und erläuternde Deklaration vom 4. Mai 1896.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
Werke mit Autornamen. (Alethonyme Werke.)	Die Schutzdauer kann in den übrigen Verbändeländern die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen. Als Ursprungsland gilt für nicht veröffentlichte Werke das Heimatland des Autors, für veröffentlichte Werke das Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt, und wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbändeländern stattfindet, das Land, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.	Wird das Werk veröffentlicht, so muß es zum erstenmal in einem Verbändelande erscheinen. Unter Veröffentlichung ist die Herausgabe, nicht aber die öffentliche Aufführung oder Ausstellung eines Werkes zu verstehen. Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.	Der Schutz hängt einzig und allein von der Erfüllung der im Ursprungslande des Werkes durch die darin geltende Gesetzgebung vorgegebenen Bedingungen und Förmlichkeiten ab. — Eintriedenfalls können die Gerichte die Bebringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.	Die Übereinkunft schützt alle in einem Verbändelande heimatberechtigten Autoren für nicht herausgegebene und in der Union herausgegebene Werke. Geschützt sind ebenfalls die verbandsfremden Autoren, sofern sie zum ersten Male ihre Werke in einem Verbändelande veröffentlicht (herausgeben); dagegen sind ihre unveröffentlichten und unterstehenden außerhalb des Unionssgebietes aufgeföhrten und ausgestellten, aber in der Union nicht erstmals herausgegebenen Werke nicht geschützt.	Norwegen hat die Zusätze und Großbritannien die Deklaration noch nicht angenommen.
Anonymous und pseudonyme Werke.		Der Verleger, dessen Name auf dem anonymen und pseudonymen Werke steht, ist zur Wahrung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt und gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des Autors.			
Periodica.		Zeitungs- und Zeitschriftenartikel — mit Ausnahme der bedingungslos geschützten Feuilletonsromane und Novellen — werden nur geschützt, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften darf das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer stehen.			
Übersetzungsrecht.		Das Übersetzungsrecht ist während der ganzen Dauer des Rechts am Originale geschützt, sofern der Autor in einem Verbändelande innerhalb 10 Jahre vom ersten Erscheinen des Originals an eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, selbst veröffentlicht oder veröffentlichten läßt.			
Aufführungsrecht.		Veröffentlichte musikalische Werke sind nur dann gegen öffentliche Aufführung geschützt, wenn der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich diese Aufführung untersagt hat.			
Photographien			Der gleiche Grundsatz wie oben gilt ausdrücklich für den Schutz der Photographien.		

Konvention von Montevideo.

11. Januar 1889.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfrist	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
Werke mit Autornamen.	Ein Verbändestaat ist gehalten, die fremden Werke nur so lange zu schützen, als er die einheimischen Werke schützt, oder als die Werke im Ursprungslande geschützt werden, wenn die Schutzfrist dort geringer ist.	Der Autor hat die Bedingungen und Förmlichkeiten des Landes der ersten Veröffentlichung zu erfüllen, denn der in diesem Lande erlangte gesetzliche Schutz wird dem Werke in allen andern Verbändeländern zugemessen. Von Erfüllung neuer Bedingungen und Förmlichkeiten im Land, wo der Schutz nachgesucht wird, ist im Vertrage nicht die Rede.		Geschützt werden alle Autoren ohne Ansehen der Nationalität und des Wohnortes, welche ihr Werk zum ersten Male in einem Verbändelande veröffentlichten und dafür dort den gesetzlichen Schutz erlangen.	Keine Bestimmung betr. die Dauer der sog. abgeleiteten Rechte, wie Übersetzungss- und Aufführungsrecht.
Anonymous und pseudonyme Werke.		Die Rechte von Personen, deren Pseudonym auf einem Werke angegeben ist, werden, bis zum Beweis des Gegenteils, geschützt.			
Periodica.		Wollen die Autoren das Geheimnis ihres Namens wahren, so müssen die Verleger, um geschützt zu sein, bekannt geben, daß die Autorrechte ihnen gehören.			